

abschwäbende Frage der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu überlassen, bis dahin aber die Discussion über den Zusatzparagraphen auszuweisen.

Abg. Schölze: Ich kann mich nur ganz im Sinne des Antrags meines verehrten Herrn Nachbarn aussprechen, indem dieser ganz dazu geeignet ist, die Discussion abzukürzen und die Sache auf's Reine zu bringen. Denn in so fern die erste Kammer und die hohe Staatsregierung einverstanden damit sind, daß diese Angelegenheit an den Staatsgerichtshof komme, da muß doch endlich eine Entscheidung stattfinden. Denn, meine Herren, wie viel Zeit haben wir nicht schon in diesem Saale während dieses und der frühern Landtage auf diese Angelegenheit verwendet! Es muß also der Kammer gewiß viel daran gelegen sein, die Discussion darüber möglichst abzukürzen, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Kammer den Thielau'schen Antrag genehmigen werde.

Abg. Mezler: Wenn ich recht gehört habe, so ist es jedenfalls gestattet, über die Frage: ob die Entscheidung des Staatsgerichtshofs wegen der Adressfrage eingeholt werden solle, zu debattiren. Ist dies der Fall, so kann ich meine Meinung auch in dieser Beziehung nicht zurückhalten. Ich habe die Ansicht, daß allerdings es jetzt schädlich sein würde, wenn wir diese verhängnißvolle Frage über das Recht der Adresse nochmals in die Verhandlung mischen wollten. Allein, so wie der Abgeordnete Sachse und der Vicepräsident Eisenstuck die Kammer vor dem Schicksale der Abweisung beim Staatsgerichtshofe in der angebrachten Maasse verwahren wollten, so möchte ich die Kammer vor dem Schicksale bewahren, daß sie in einen bedenklichen Widerspruch mit ihren vorhergegangenen Verhandlungen gerathe. Einen solchen Widerspruch würde ich dann finden, wenn die Kammer das Deputationsgutachten abwürfe. Denn, meine Herren, erwägen Sie wohl, wir haben uns bereits auf zwei Landtagen für das Recht der Adresse erklärt, haben eine Adresse angenommen. Unter welcher Voraussetzung haben wir dies gethan? Weil wir der Ansicht waren, die Kammer habe das Recht, eine einseitige Adresse auf die Thronrede zu erlassen. Dieses Recht wird nun bezweifelt. Der Grund des Abgeordneten Sachse, aus §. 36 der Verfassungsurkunde hergenommen, scheint mir unter diesen Gründen der schwächste zu sein, da er eher für die Kammer sprechen würde. Allein, wie gesagt, ich lasse diese Ansichten dahingestellt sein, muß aber allerdings, wenn diese Frage nicht immer wieder einen neuen Bankapfel abgeben soll und eine zwischen den Ständen und der Regierung im Interesse der wahren Volkswohlfaht so sehr wünschenswerthe Einigkeit herbeigeführt werden soll, darauf dringen, daß die Kammer sich von dem frühern Beschlusse nicht abwendig machen lasse, die Sache von dem Staatsgerichtshofe entscheiden zu lassen. Ich glaube, niemals würden wir eine schmerzlichere Niederlage erleiden, als wenn die Kammer von ihrem Entschlusse, in der Sache eine Gewißheit zu erlangen, sei dieselbe nun für sie nachtheilig oder nicht, abgehen wollte. Darum muß ich die Kammer

dringend ersuchen, ja nicht das Deputationsgutachten fallen zu lassen, sondern endlich einmal diese Sache zu einer bestimmten Entscheidung zu führen.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Gegenstand ist mehrmals besprochen worden und ich habe auch an der Besprechung Theil genommen. Um so kürzer kann ich mich nunmehr fassen. Es ist von mehreren Abgeordneten Erwähnung dessen geschehen, was ich von der Competenz des Staatsgerichtshofs gesagt habe. Ich bin mir es schuldig, meine Ueberzeugung ganz bestimmt darüber auszusprechen. Ich glaube, daß der Staatsgerichtshof nur dann competent ist, wenn beide Kammern, der Regierung gegenüber, eine Stelle der Verfassungsurkunde verschieden auslegen. So lange wir also noch nicht wissen, ob die erste Kammer die Ansicht unserer Kammer oder die der Staatsregierung theilt, so ist noch nichts darüber zu sagen, ob der Staatsgerichtshof entscheiden könne oder nicht. Denn das kann ich mir anders nicht sagen, wenn die erste Kammer mit der Staatsregierung einverstanden ist, daß der zweiten das Recht, eine einseitige Adresse zu erlassen, nicht zustehe, daß dann die Sache nicht an den Staatsgerichtshof gebracht werden kann. Nur dann kann sie dahin kommen, wenn beide Kammern die eine Meinung haben, und die Staatsregierung die andere Meinung, so daß diese sich gegenüber treten. Ist das der Fall, vereinigen wir uns, und so habe ich den Thielau'schen Antrag verstanden, tritt also die erste Kammer unserer Auslegung bei, dann ist der Staatsgerichtshof competent. Das, hat mir geschehen, wollte der Thielau'sche Antrag in seinem ersten Theile bezwecken. Der zweite Theil kann noch nicht zur Frage kommen, sobald man noch nicht über den ersten Theil ganz klar geworden ist. Die Besorgniß des Abgeordneten Sachse anlangend, so will ich mich darüber nicht verbreiten; bei jedem Rechtsstreite ist es so, Einer gewinnt, der Andere verliert. Ich will dem Abgeordneten Sachse seine Ueberzeugung nicht rauben, daß die erste Kammer Recht hätte, aber meine Ueberzeugung, die nämlich, daß die Forderung der zweiten Kammer rechtlich begründet sei, will ich mir auch nicht rauben lassen. Die zweite Kammer hat sich darüber ausgesprochen, sie hat das Recht fortwährend in Anspruch genommen, und wir müssen uns einer Entscheidung unterwerfen, gleichviel ob wir gewinnen oder verlieren. Wenn aber der Abgeordnete Sachse aus der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs uns das Urtheil sprechen will, daß wir verlieren würden, dann geht er in seinen Besorgnissen zu weit. Er sucht seine Besorgnisse dadurch zu rechtfertigen, daß er meint, es wären dort zu viele Juristen, als daß wir nicht verlieren müßten. Das ist aber etwas Unrichtiges. Es können lauter Juristen sein, und sie können alle recht gelehrt sein. Nun ist es so sonderbar, daß nun das nachtheilige Urtheil schon in der Ferne so ausgesprochen wird: „weil so viele Juristen im Staatsgerichtshofe wären.“ Dies ist vollständig das Princip: „wir haben so auffallend Unrecht, daß, wenn Juristen über unsere Sache entscheiden, so können wir sie nicht gewinnen.“ Uebrigens glaube ich, daß die ganze Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs